

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 224.22 VOM 7. JULI 2022

ORDNUNG ZUR PARALLELEN ERWEITERUNG DER LEHRAMTSSTUDIENGÄNGE MIT DEM ABSCHLUSS MASTER OF EDUCATION AN DER UNIVERSITÄT PADERBORN

VOM 7. JULI 2022

**Ordnung zur parallelen Erweiterung der Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss
Master of Education an der Universität Paderborn
vom 7. Juli 2022**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. Seite 1210a), hat die Universität Paderborn die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Geltungsbereich, Anwendung der Allgemeinen und Besonderen Bestimmungen	3
§ 2 Ziele des Studiums	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 4 Erweiterungsfach	4
§ 5 Studienumfang und Erweiterungsprüfung	4
§ 6 Abschluss des Studiums und endgültiges Nichtbestehen	5
§ 7 Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement	5
§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung	6

§ 1

Geltungsbereich, Anwendung der Allgemeinen und Besonderen Bestimmungen

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung zur Erweiterung der folgenden Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Master of Education (M. Ed.):
- Lehramt an Grundschulen
 - Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen
 - Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
 - Lehramt an Berufskollegs
 - Lehramt für sonderpädagogische Förderung
- während eines Lehramtsstudiums an der Universität Paderborn (parallele Erweiterungsprüfung). § 77d HG bleibt unberührt.
- (2) Soweit in dieser Ordnung nicht abweichend geregelt, gelten für die Erweiterungsprüfung die Allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang des jeweiligen Lehramts an der Universität Paderborn in der jeweils geltenden Fassung (Allgemeine Bestimmungen) sowie die Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang des jeweiligen Lehramts mit dem jeweiligen Fach¹ an der Universität Paderborn in der jeweils geltenden Fassung (Besondere Bestimmungen). Für die Erweiterungsprüfung im Lehramt an Berufskollegs gelten die Allgemeinen Bestimmungen und Besonderen Bestimmungen für das Lehramt an Berufskollegs in der Variante gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 Lehramtszugangsverordnung (LZV), d.h. mit einer beruflichen Fachrichtung und einem Unterrichtsfach, mit zwei beruflichen Fachrichtungen oder mit zwei Unterrichtsfächern.

§ 2

Ziele des Studiums

- (1) Der erfolgreiche Abschluss des Erweiterungsstudiums weist in einem weiteren Fach die in der akademischen Phase der Lehrerbildung zu erwerbenden fachwissenschaftlichen, fachpraktischen, fachdidaktischen Kompetenzen für das Lehramt der angestrebten Schulform nach. Der erfolgreiche Abschluss des Erweiterungsstudiums erfüllt zugleich die fachlichen Voraussetzungen für die Erweiterung einer bestehenden Lehramtsbefähigung um eine Lehrbefähigung in einem weiteren Fach gemäß § 16 Lehrerausbildungsgesetz (LABG).
- (2) Das Studium strebt die Vertiefung beruflicher Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung und Diagnose sowie Evaluation und Qualitätssicherung an. Es vermittelt insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf Fachwissen und deren Anwendung, die Auswahl und Beurteilung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und deren Nutzung für pädagogische Handlungsfelder sowie die Förderung der Lernkompetenzen der Schülerinnen und Schüler.

¹ Unter dem Begriff Fach sind Lernbereich, Unterrichtsfach, berufliche Fachrichtung und sonderpädagogische Fachrichtung zu fassen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zum Erweiterungsstudium setzt voraus, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber an der Universität Paderborn² in den Masterstudiengang des jeweiligen Lehramts eingeschrieben ist.
- (2) Der Zugang zum Erweiterungsstudium setzt ferner den erfolgreichen Abschluss der Erweiterungsprüfung zur Bachelorprüfung in demselben Fach oder einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss gemäß § 5 Allgemeine Bestimmungen mit dem gewählten Fach voraus.
- (3) Weitere Voraussetzungen können sich aus den Besonderen Bestimmungen ergeben.
- (4) Sofern innerhalb des Erweiterungsstudiums zum Masterstudium und des ihm vorausgehenden Bachelorstudiums in der Summe die durch die LZV geforderten Leistungspunkte im gewählten Fach und Lehramt einschließlich der Vorgaben aus § 1 Abs. 2 LZV nicht erreicht werden können, sind zusätzliche Leistungen im Umfang der fehlenden Anzahl von Leistungspunkten bis zum Abschluss des Erweiterungsstudiums zum Masterstudium nachzuweisen.
- (5) Die Einschreibung ist abzulehnen, wenn
 1. die in Abs. 1 bis Abs. 3 genannten Zugangsvoraussetzungen nicht vorliegen oder
 2. die Bewerberin bzw. der Bewerber im gewünschten Fach in einem Masterstudium oder Erweiterungsstudium für das jeweilige Lehramt oder in einem Staatsexamensstudium für das jeweilige Lehramt oder in einem entsprechenden Lehramtsstudium mit anderer Bezeichnung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber die Masterarbeit in einem Masterstudium für das jeweilige Lehramt oder in einem entsprechenden Lehramtsstudium mit anderer Bezeichnung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
 3. die Bewerberin bzw. der Bewerber sich bereits an einer anderen Hochschule in einer Prüfung nach Nr. 2 befindet.

§ 4 Erweiterungsfach

Für das Erweiterungsstudium kann eines der im jeweiligen Lehramt angebotenen Fächer gewählt werden, sofern das Fach in allen Fachsemestern zulassungsfrei ist. Für das Erweiterungsstudium im Lehramt an Berufskollegs kann eines der im Lehramt an Berufskollegs in der Variante gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 LZV (d.h. mit einer beruflichen Fachrichtung und einem Unterrichtsfach, mit zwei beruflichen Fachrichtungen oder mit zwei Unterrichtsfächern) angebotenen Fächer gewählt werden, sofern das Fach in allen Fachsemestern zulassungsfrei ist.

§ 5 Studienumfang und Erweiterungsprüfung

- (1) Der Studienumfang des Erweiterungsstudiums ergibt sich aus § 36 Besondere Bestimmungen des entsprechenden Fachs und Lehramts.
- (2) Ein Praxissemester ist im Rahmen des Erweiterungsstudiums nicht zu absolvieren.
- (3) Die Masterarbeit kann nicht im Rahmen des Erweiterungsstudiums angefertigt werden.

² Studierende des gemeinsamen Studiengangs Lehramt an Berufskollegs mit zwei beruflichen Fachrichtungen der Universität Paderborn und der Hochschule Ostwestfalen-Lippe gelten im Sinne dieser Vorschrift als Studierende der Universität Paderborn.

- (4) Die Erweiterungsprüfung besteht aus den Prüfungsleistungen, die gemäß den Besonderen Bestimmungen in den Modulen des Faches zu erbringen sind.
- (5) Im Hinblick auf das Vorziehen von Mastermodulen gilt: Studierende des parallelen Erweiterungsstudiums der Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Education an der Universität Paderborn können an Mastermodulen des jeweiligen Studiengangs zur parallelen Erweiterung der Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Master of Education nur teilnehmen, wenn
1. die Voraussetzungen und Bedingungen des § 17 Allgemeine Bestimmungen erfüllt sind und
 2. der bzw. dem Studierenden zum Abschluss des parallelen Erweiterungsstudiums des jeweiligen Lehramtsstudiengangs mit dem Abschluss Bachelor of Education höchstens 24 LP fehlen.

Im Bachelorstudiengang des jeweiligen Lehramts und im Erweiterungsstudium können nur Module im Umfang von insgesamt maximal 24 LP vorgezogen werden.

§ 6

Abschluss des Studiums und endgültiges Nichtbestehen

- (1) Das Erweiterungsstudium ist erfolgreich absolviert, wenn die Erweiterungsprüfung bestanden ist. Die Erweiterungsprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind bzw. alle Module erfolgreich abgeschlossen sind.
- (2) Die Erweiterungsprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Modul endgültig nicht bestanden ist. Das Bestehen der Masterprüfung wird hiervon nicht berührt.
- (3) Für die Erweiterungsprüfung wird eine Fachnote gemäß § 44 Besondere Bestimmungen des entsprechenden Faches gebildet. Falls in den Besonderen Bestimmungen vorgesehen, wird zudem eine Note für die fachpraktischen Prüfungen gemäß § 44 Besondere Bestimmungen des entsprechenden Fachs gebildet.

§ 7

Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat das Erweiterungsstudium erfolgreich absolviert, erhält sie bzw. er über das Ergebnis ein Zeugnis, das die erzielte Fachnote und die etwaige Note der fachpraktischen Prüfungen ausweist. Es wird kein akademischer Grad verliehen. Das Zeugnis weist das Datum auf, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Zeugnis ist der abgeschlossene Studiengang, der durch dieses Studium erweitert wurde, anzugeben. Daneben trägt es das Datum der Ausfertigung. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Sofern zusätzliche Leistungen nach § 3 Absatz 4 nachzuweisen sind, kann das Zeugnis erst nach deren Nachweis ausgestellt werden.
- (2) Das Zeugnis über die bestandene Erweiterungsprüfung kann erst ausgestellt werden, nachdem das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss des Studiums, das durch dieses Studium erweitert wurde, ausgestellt worden ist und nimmt Bezug auf dieses Zeugnis. Das Zeugnis über die Erweiterungsprüfung ist nur in Verbindung mit diesem Zeugnis gültig.
- (3) Ferner erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat ein „transcript of records“, in dem die gesamten erbrachten Prüfungsleistungen aufgeführt sind. Das „transcript of records“ enthält Angaben über die Leistungspunkte (ECTS-Credits) und die erzielten Noten zu den absolvierten Modulen.
- (4) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.

- (5) Das Diploma Supplement ist eine Zeugnisergänzung in englischer und deutscher Sprache mit einheitlichen Angaben zu den deutschen Hochschulabschlüssen, welche das deutsche Bildungssystem erläutern und die Einordnung des vorliegenden Erweiterungsstudiums vornimmt. Das Diploma Supplement informiert über das absolvierte Erweiterungsstudium und enthält die wesentlichen Studieninhalte, den Studienverlauf sowie die erworbenen Kompetenzen.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Erweiterung der Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Master of Education an der Universität Paderborn vom 17. November 2017 (AM.Uni.Pb. 113.17) außer Kraft.
- (2) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn veröffentlicht.
- (3) Gemäß § 12 Absatz 5 HG kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung gegen diese Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätsräte der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 27. April 2022, der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 4. Mai 2022, der Fakultät für Naturwissenschaften vom 4. Mai 2022, der Fakultät für Maschinenbau vom 18. Mai 2022 sowie der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik vom 30. Mai 2022 im Benehmen mit dem Lehrerbildungsrat des PLAZ vom 14. April 2022 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium der Universität Paderborn vom 8. Juni 2022.

Paderborn, den 7. Juli 2022

Die Präsidentin
Universität Paderborn

Professorin Dr. Birgitt Riegraf

**HERAUSGEBER
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN**

[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://www.uni-paderborn.de)

ISSN 2199-2819